

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein trägt den Namen: BIRIKIM  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“  
Er ist in das Vereinsregister beim Finanzamt für Körperschaften I unter der Nummer 27/661/55000 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des friedlichen Miteinanders, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken. Insbesondere will der Verein ausländische Mitbürger eine Hilfestellung bei der Bewältigung individueller Probleme, Stärkung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, des persönlichen Selbstwertes gekoppelt an die Anregung für einen engagierten Umgang im Miteinander innerhalb der Gesellschaft anbieten.  
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- regelmäßige und unregelmäßige kulturelle Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- interkulturelle Seminare
- Beratung zu Alltagsthemen, Antragsgestaltung bei Behörden, zu Bildungs- und Arbeitsthemen mit dem Ziel der Hilfe durch Selbsthilfe

Zusätzlich werden folgende Aspekte im Rahmen der sozialen, ambulanten und stationären Hilfe zur Erziehung sowie der Clearingsangebote für Kinder und Frauen in Not erbracht.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere auch die Unterstützung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohlbefindens von Kindern, Kleinkindern, jungen Menschen, jungen Erwachsenen, erziehungsberechtigten Personen und Eltern sowie die Hilfe für Frauen in Notlagen. Dies umfasst die Bereitstellung von Frauenhäusern als sichere Unterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt, Frauenberatungsstellen zur professionellen Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen, Frauenprojekte zur beruflichen Integration, Mutter-Kind-Einrichtungen zur Unterstützung alleinerziehender Mütter, psychosoziale Beratung und Therapie für Frauen, Bildungs- und Informationsveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungskampagnen im Bereich Frauenrechte und häusliche Gewalt. Der Verein engagiert sich zusätzlich in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII, ambulante und stationäre Hilfe zur Erziehung sowie Clearingsangebote für Kinder und Frauen in Not, Schulsozialarbeit, Jugendhilfe und

Jugendarbeit sowie allen weiteren Tätigkeiten, die mit den genannten Aufgabenfeldern in Verbindung stehen.

- § 2 Nr. 2      Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3      Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4      Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5      Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3    Erwerb der Mitgliedschaft**

- § 3 Nr. 1      Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 4    Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 5    Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Fesetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Bestellung des Rechnungsprüfers
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollanten.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen

gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 bis 13 entsprechend.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- § 15 Nr. 1 Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- § 15 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die veränderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 3.02.2024 verabschiedet.